

# Reitwege im Rhein-Erft-Kreis

- Kerpener Parrig -

## Informationen für Reiter

### Reitwege

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) geregelt.



Reiten erlaubt

Das Reiten im Walde ist nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Die Wege, auf denen geritten werden darf, sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersymbol gekennzeichnet. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt hier ein Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer u.a. auch Fußgänger. Anstelle eines Schildes kann das Reitersymbol auch auf Bäume aufgesprüht sein.



Mitbenutzung von Wanderwegen

Wanderwege dürfen nur durch Reiter mitbenutzt werden, wenn sie durch ein Schild mit weißem Hufeisen besonders gekennzeichnet sind. Dieses Symbol kann auch auf Bäumen oder anderen Untergründen aufgesprüht sein.



Reitverbot

In der freien Landschaft ist das Reiten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet. In besonderen Ausnahmefällen ist auf Wegen und Plätzen, die mit einem rot umrandeten Reitverbotschild mit schwarzem Reitersymbol gekennzeichnet sind, das Reiten nicht erlaubt.

### Kennzeichnung der Reitplakette



4218

Wer in der freien Landschaft oder im Walde auf Straßen oder Wegen reitet, muss an seinem Pferd beidseitig ein Reitkennzeichen des Kreises mit je einer Jahresreitplakette gut sichtbar am Zaumzeug anbringen.



Das Kennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln mit je einer Jahresreitplakette. Diese Reitplakette wird in einer jährlich wechselnden Farbe ausgegeben und gilt nur für das aufgedruckte Kalenderjahr.

Kennzeichen und Plaketten werden von der Kreisverwaltung ausgegeben.

### Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes Kennzeichen oder ohne gültige Reitplakette in der freien Landschaft oder im Wald reitet; wer in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsteilen außerhalb von Straßen oder Wegen reitet; wer im Wald außerhalb von nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen reitet; handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Legende

- ausgewiesener Reitweg
- ausgewiesener Reitweg seitlich neben einem Waldweg
- Wanderweg für Reiter mitnutzbar
- Verbindungswege oder Straßen
- Vorgeschlagene Reitverbindungen

- Naturschutzgebiet
- Wald
- Kreisgrenze

0 100 200 400 600 800 Meter



## Reitwege im Rhein-Erft-Kreis Kerpener Parrig

Stand: 06/2014

Maßstab: 1:7.500

Inhalt: S. Savelsberg

Grafik: M. Aleth

Weitere Informationen:  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung  
Kreishaus Berghelm  
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim  
70@rhein-erft-kreis.de, www.rhein-erft-kreis.de



Die Kreisverwaltung übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.  
Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2014